Entwurf - Bebauungsplan Nr. VII/10 "Wahlebach, Forstbachweg"
Stadt Kassel, ST Waldau

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Ämter nach § 4a (3) BauGB_____Seiten 2 bis 20

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange nach § 4a (3) BauGB_____Seiten 21 bis 43

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB_____Seite 44

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Beteiligung mit Schreiben vom 30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	**IG - Kommunale Gesamtent-wicklung**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	**-**
2.	*29.07.2021* **23 - Liegenschaftsamt**	2.1: <u>Stellungnahme - 23 - zum Bebauungsplan:</u> Grundsätzlich bestehen aus Sicht von - 23 - keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf. Entsprechend unserer Stellungnahme vom 26. März 2021 (in Kopie beigefügt) ist der derzeitige Sachstand bezüglich der Flurstücke 35/1, 35/2 und 35/3, Flur 3, Gemarkung Waldau un-verändert. *<u>Stellungnahme vom 29.03.2021</u>* *Grundsätzlich bestehen aus Sicht von - 23 - kein~ Einwände gegen den Vorliegenden Bebauungsplanentwurf.* *Der Erwerb der Flurstücke 35/1, 35/2 und 35/3, Flur 3, Gemarkung Waldau ist derzeit nicht möglich. Die Flurstücke 35/2 und 35/3 sollen als öffentliche Grünfläche, das Flurstück 35/1 als Bahnanlage festgesetzt werden. Die Flurstücke werden vom Leasinggeber nicht aus dem Vertrag entlassen. Der Vertrag läuft in 2025 aus und der Leasingnehmer hat ein vertraglich vereinbartes Vorkaufrecht für alle Flächen.* *-23- ist bemüht mit dem Leasingnehmer einen Nutzungsvertrag für eine Teilefläche der Flurstücke 35/1 und 35/2 abzuschließen für die „Grundhafte Erneuerung des Verkehrsweges Straße" - Forstbachweg.*	**Beschlussempfehlung:** Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen.
3.	*13.07.2021* **37 - Feuerwehr**	3.1: nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.	**Beschlussempfehlung:** Zu 3.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		3.2: 2. Auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Punktes 3. meiner Stellungnahme vom 24. Oktober 2020 sei nochmals verwiesen. *Bauliche Anlagen in den Gebieten P und FR werden mit Sendeanlagen (Fernmeldeeinrichtungen, Informations- und Kommunikationstechnik) ausgestattet. Die notwendigen Antennen können die zulässigen Gebäudehöhen überschreiten.* Sofern dieser Hinweis bzw. Bedarf unter 1.4 der textlichen Festsetzungen enthalten ist („... *sowie der sonstigen mit diesem Nutzungszweck verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen*), wäre keine gesonderte Nennung notwendig. Andernfalls bitte ich um Aufnahme des Textes.	Zu 3.2: Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. In den bezeichneten Gebieten sind keine maximal zulässigen Gebäudehöhen vorgegeben. Die der jeweiligen Zweckbestimmung zuzuordnenden und erforderlichen baulichen Anlagen sind zudem allgemein zulässig.
4.	**40 – Amt für Schule und Bildung**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
5.	*28.07.2021* **41 – Kulturamt**	5.1: wie bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 29. Oktober 2020 dargelegt, befürwortet das Kulturamt grundsätzlich die planungsrechtliche Sicherung und Erweiterung des Schulstandortes der Offenen Schule Kassel Waldau (OSW) einschließlich der Neuordnung von bestehenden und geplanten Wohngebieten im direkten Umfeld. Darüber hinaus sind wir dankbar, dass das Bauvorhaben bereits zweimal - am 26. November 2020 und am 14. Juli 2021 - dem Beirat 7000 Eichen vorgestellt wurde. 5.2: Bei der Vorstellung am 14. Juli 2021 wurde erläutert, dass von den insgesamt 119 auf der Fläche des Bauvorhabens stehenden Beuys-Bäumen 100 Bäume mit Bestimmtheit planungsrechtlich gesichert werden können und dass elf Beuys-Bäume definitiv überplant werden müssen (Alarmausfahrt/ Überbauung bereits geschädigter Bäume). In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen bezüglich des Umgangs mit dem Kunstwerk vorsehen, dass Beuys-Bäume, die an der bisherigen Stelle verloren gehen, an	**Beschlussempfehlung:** Zu 5.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 5.2: Die Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		anderer Stelle durch Neupflanzungen zu ersetzen sind. Bezüglich der verbleibenden acht (siehe Begründung Bebauungsplan Nr. Vll/10, Stand: 15.06.2021, Seite 20 unten) bzw. nach aktuellem Planungsstand (Siegerentwurf) „vakanten" sechs Beuys-Bäumen im östlichen Bereich des Schulgrundstückes verweisen wir auf die Bitte des Beirats 7000 Eichen: *Eine größtmögliche Anzahl dieser Beuys-Bäume zu sichern, um das* „Gesicht" bzw. das Gesamterscheinungsbild *und die Wirkung des Kunstwerkes 7000 Eichen auf dem betreffenden Schulgelände zu erhalten.* 5.3: Wenn sich die Planungen für diesen Bereich konkretisieren, begrüßen wir eine erneute Vorstellung im Gremium.	Zu 5.3: Wird zur Kenntnis genommen. Der planerische Umgang zum Kunstwerk 7.000 Eichen wird mit dem Beirat abgestimmt.
6.	*21.07.2021 (per Mail)* **50 – Sozialamt** **Geschäftsstelle der Beiräte**	6.1: – Behindertenbeirat – wir möchten Ihnen mitteilen, dass der Behindertenbeirat dem Bebauungsplan Nr. VII/10 „Wahlebach, Forstbachweg" mehrheitlich zustimmt. 6.2: – Seniorenbeirat – Der Seniorenbeirat hat am 21. Februar 2021 zum Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt auch für den nun angepassten Entwurf.	**Beschlussempfehlung:** Zu 6.1: Wird zur Kenntnis genommen Zu 6.2: Wird zur Kenntnis genommen
7.	*26.07.2021* **51 – Jugendamt**	7.1: - 51- hat keine Hinweise und Anmerkungen zum Bebauungsplan.	**Beschlussempfehlung:** Zu 7.1: Wird zur Kenntnis genommen.
8.	**52 – Sportamt**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
9.	*16.07.2021* **53 – Gesundheitsamt**	9.1: wie bereits in unserer Stellungnahme vom 23. März 2021 ist das oben genannte Bebauungsplangebiet Nr. VII/ 10 „Wahlebach, Forstbachweg" durch Lärmbelastungen durch Verkehr geprägt. Innerhalb des Plangebietes kommt es laut dem erstell-	**Beschlussempfehlung:** Zu 9.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen des Plangebietes sowie die umgebende Siedlungsstruktur sind teilweise erheblich durch verkehrs- und anlagenbezogenen Lärm vorbelastet.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		ten schalltechnischen Gutachten vom 27. November 2020 zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 am Tag und in der Nacht. Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden entlang der angrenzenden Straßen sind derzeit nicht vorgesehen und für die Gemeinbedarfsflächen „Feuer- und Rettungswache" sowie „Öffentliche Verwaltung/ Polizei" werden Beschränkungen festgelegt, um deren Nutzen verträglich in den Bestand einfügen zu können. Die textliche Festsetzung der im Lärmgutachten beschriebenen passiven Schallschutzmaßnahmen wurden im vorliegenden Bebauungsplan übernommen, um einen Lärmpegel innerhalb der Gebäude unterhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 zu erreichen. Zusätzlich wurde der Einbau schallgedämmter Lüftungssysteme für Schlafräumlichkeiten (inklusive Kinderzimmer) als Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) sollten zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken 65 dB(A) tags beziehungsweise 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden (Minimalziel). Als mittleres Ziel zur Vermeidung erheblicher Belästigungen wird vom Umweltbundesamt 55 dB(A) tags beziehungsweise 45 dB(A) nachts empfohlen. Diese abgeleiteten Zielwerte aus der Lärmwirkungsforschung beziehen sich auf den Mittelungspegel außerhalb der Wohnung, um auch die Außenwohnbereiche zu schützen. Die WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die europäische Region aus 2019 sind etwas strenger und empfehlen für die durchschnittliche Lärmbelastung durch Straßenverkehr einen einen Lden von 53 dB(A) am Tag und einen Lnight von 45 dB(A) bei Nacht nicht zu überschreiten, weil Straßenverkehr oberhalb dieses Dauerschallpegels mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen und mit Beeinträchtigungen des Schlafes verbunden ist. Diese empfohlenen Mittelungspegel werden im vorliegenden Bebauungspla-	Zusätzlich geht durch die vorgesehenen Nutzungen am Standort der Gemeinbedarfsflächen eine Intensivierung der zu erwartenden Lärmeinträge durch neue Verkehre sowie durch die spezifischen Betriebsamkeiten einher. Entsprechend den formalen Bestimmungen wurden gutachterlich gestützte Festsetzungen zur Reduzierung der Lärmbelästigungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Für den Außenbereich von Grundstücken verbleiben in manchen Teilen des Plangebietes Lärmbelästigungen, durch die eine nur eingeschränkt gegeben ist. Hierzu erfolgte ein zusätzlicher Nachtrag in den Hinweisen um zukünftig Bauinteressierte zur allgemeinen Grundsatzbelastung zu sensibilisieren, sodass diese eine sachlich fundierte Entscheidung über den Standort treffen können. Für die bereits bebauten Grundstücke entfalten die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nur in Verbindung mit deren grundhaften Erneuerung eine verbindliche Wirkung.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		nentwurf nicht überall eingehalten. Somit kann hier nur eingeschränkt von einer gesunden Wohnqualität ausgegangen werden, da ein Aufenthalt im Freien ohne erhebliche Lärmbelästigung nicht möglich ist. Außerdem werden selbst die Minimalzielwerte für eine Wohnungsnutzung in Teilen des geplanten Baugebietes nicht eingehalten. **Fazit** Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind die im Bebauungsplanentwurf und die darin enthaltenen Vorgaben zum Lärmschutz nur bedingt ausreichend. Insbesondere für den Außenbereich sind in manchen Teilen des Plangebietes Lärmbelästigungen trotz der vorgegebenen Lärmminderungsmaßnahmen nicht auszuschließen und eine Erholungsfunktion ist demnach nur eingeschränkt gegeben.	
10.	**59 – Kindertagesbetreuung Kassel**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
11.	*30.07.2021* **60 - Bauverwaltungsamt**	11.1: Mit E-Mail vom 16. März 2021 hatten wir -63- im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits gebeten, im Bebauungsplan auch für die Gemeinbedarfsflächen die höchstzulässige Anzahl von Vollgeschossen festzusetzen. Da auch die Gemeinbedarfsflächen an Straßen liegen, die erstmalig endgültig herzustellen und somit nach BauGB erschließungsbeitragspflichtig abzurechnen sind, ist die Festsetzung erforderlich. Der B-Plan-Entwurf setzt Vollgeschosse nur für die Wohnbauflächen fest. Die Erschließungsbeitragssatzung sieht grundsätzlich eine Verteilung nach Grundstücksfläche und Vollgeschossen vor. Betroffen sind konkret die Flächen für Polizei, Feuerwehr und „Schule und soziale Zwecke" an den Planstraßen A, B und der Kasseler Straße. <u>Außerdem wird die Vollgeschosszahl für die Ermittlung des Kanalbaukostenbeitrags zwingend benötigt da im Bebauungs-</u>	**Beschlussempfehlung:** Zu 11.1: Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die betreffenden Gemeinbedarfsflächen wird aus städtebauliche Gründen sowie zur Sicherung einer nachhaltigen Gebietsentwicklung von einer Ausweisung von Vollgeschossen / Geschossflächen abgesehen. Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf stellen im Sinne der BauNVO keine Baugebiete dar; entsprechend besteht keine Anforderung an Festlegungen im Hinblick zu Art und Maß baulicher Nutzungen sowie im gestalterischen Sinne der HBO. Für alle Flächen soll ein möglichst langfristig anwendbares Planungsrecht geschaffen werden, ohne nutzungsseitig zwingend erforderliche Entwicklungen an den Standorten zu beschränken. Im Zuge der Beteiligung wurde jedoch auf Anregung des Bauverwaltungsamtes eine zulässige max. Gebäudehöhe für die Gemeinbe-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		planentwurf eine Geschossflächenzahl nicht festgesetzt wird. Wir bitten daher dringend darum, für die Gemeinbedarfsflächen die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse noch festzusetzen.	darfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und soziale Zwecke" festgesetzt. Für die anderweitig systemkritischen Nutzungen der öffentlichen Daseinsvorsorge wird ebenso zur Vermeidung von baurechtlichen Konflikten von Festsetzungen zum Maß baulicher Nutzungen abgesehen. Die beitragsrechtlichen Belange sind auf nachfolgender Ebene zu klären und planungsrechtlich nicht relevant.
12.	*26.07.2021* **62 – Vermessung und Geoinformation**	12.1: Zum o.a. Bebauungsplan nimmt -62- wie folgt Stellung: -62- beabsichtigt, für die vorgesehenen Planstraßen A und B die Einleitung eines Benennungsverfahrens, sobald der B-Plan rechtskräftig geworden ist. 12.2: Im Bereich der Karte Teil B - Kompensation haben sich durch Zerlegungen im Zusammenhang mit dem B-Plan VIll/14-15 und dem Umlegungsgebiet Änderungen des Katasters und der Flurstücksnummern (u.a. 24/5, 24/6, 24/7) ergeben. Das Liegenschaftskataster, die Abgrenzung des Kompensationsbereichs und die Verweise in den Berichten sind zu aktualisieren. Als Anlage ist ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit der Darstellung des neuen Bestandes beigefügt. Die digitalen Daten können Sie von -62- erhalten.	**Beschlussempfehlung:** Zu 12.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 12.2: Der Anregung wird gefolgt. Der zu Grunde liegende Katasterplan wird in Abstimmung mit -62- aktualisiert.
13.	**631 – Stadtplanung**	*Stellungnahme liegt nicht vor*	-
14.	*09.08.2021* **632 – Bauaufsicht**	14.1: aus bauordnungsrechtlicher Sicht haben wir Kenntnis genommen und es bestehen keine Einwände bzw. Bedenken.	**Beschlussempfehlung:** Zu 14.1: Wird zur Kenntnis genommen.
15.	**65 – Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung**	*Stellungnahme liegt nicht vor*	-
16.	*26.07.2021* **66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt**	16.1: nachfolgend nehmen wir zum oben genannten Bebauungsplan Stellung mit der Bitte um Berücksichtigung und begrüßen die	**Beschlussempfehlung:** Zu 16.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung zu den Radfahrwegen wird in der Be-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		bereits aufgenommen Anmerkungen: <u>Begründung:</u> Seite 39: Zu 6.5.4: in der Planung zum Forstbachweg sind beidseitige Radfahrwege, keine Radfahrstreifen, vorgesehen. Wir bitten die Bezeichnung entsprechend zu ändern. Seite 40: Aus unserer Sicht darf die Haltestelle „Waldauer Weg" nicht entfallen.	gründung korrigiert.
		16.2: <u>Textliche Festsetzungen:</u> Hinweis zu 1.5 und 1.7: Statt Fuß- und Radweg die Bezeichnung Geh- und Radweg verwenden. Diese Änderung bitte an allen weiteren Stellen der Unterlagen vornehmen (z. B. Begründung Seite 18 und 36).	Zu 16.2: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bezeichnung zur Zweckbestimmung der Verkehrsfläche als Fuß- und Radweg ergeht aus den bundesgesetzlichen Vorgaben der Planzeichenverordnung.
		16.3: Zu 3.2: Wir begrüßen die aufgenommenen Vorgaben hinsichtlich der Fahrradabstellplätze. Wir bitten der Vollständigkeit halber die Vorgaben für die erforderlichen PKW-Stellplätze aufzunehmen wie es bereits auf Seite 39 der Begründung erwähnt ist.	Zu 16.3: Wird zur Kenntnis genommen. Es gelten die Festlegungen der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kassel.
		16.4: Zu 3.3.2: Es sollten keine Stellplätze im Vorgartenbereich ohne weiteres zulässig sein. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung sollten gelten.	Zu 16.4: Wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung umfasst nur geringfügige Ausnahmen für die verbindliche Vorgarten-Begrünung; die Gestaltungsbestimmungen der Stellplatzsatzung sind hierdurch nicht ausgesetzt.
		<u>Planentwurf:</u> 16.5: **Kasseler Straße** Im Anschlussbereich der Kasseler Straße und der K11 ist die Fahrbahn verengt und ohne Bemaßung dargestellt. Wenn dieser Bereich nicht befahren und lediglich gemäß Bestand durch den Fuß- und Radverkehr genutzt werden soll, ist diese Fläche mit entsprechender Schraffur zu versehen.	Zu 16.5: Wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche nimmt keine Entscheidung über verkehrsrechtliche oder gestalterische Zuordnungen vorweg.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		16.6: **Planstraße A (abschnittsweise 7,50 m)** Der für die Planstraße A vorgesehene Querschnitt mit der 4,50 m Fahrbahnbreite wird abschnittsweise lediglich Begegnungsfahrten von PKW/PKW ermöglichen, größere Lieferfahrzeuge oder kleine LKW können sich mit PKW in diesem Fall nicht begegnen. Auch Fahrbahnrand parken ist hier nicht möglich. Hierzu wäre eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,00 m erforderlich, bei Beibehaltung des 2,50 m Gehweg und des 0,50 cm Schrammbordes - Summe Querschnitt= 8,00m.	Zu 16.6: Entsprechend den Darlegungen der Begründung wird die Planstraße A im nördlichen Zufahrtsabschnitt nur als Einbahnstraße zu befahren sein; im südlichen Abschnitt der Planstraße A erfolgt eine Aufweitung um einen adäquaten Begegnungsverkehr in Richtung Planstraße B technisch zu ermöglichen. Aus funktionalen Ansprüchen erfolgt eine moderate Planpassung und Aufweitung der Planstraße A, um eine Befahrung durch Gelenkbusse aus strategischen Netzgründen durch den ÖPNV (Wendeoption) abwickeln zu können.
		16.7: Die Einmündung der Planstraße A liegt auch sehr dicht an der vorhandenen Bahnstrecke - sollten für den Bahnübergang zusätzliche Einbauten nötig sein, wie z. B. Schrankenanlagen, Beschilderungen, etc., könnte dies Auswirkungen bis in den Einmündungsbereich haben - hier wäre ein entsprechender Puffer vorzusehen. 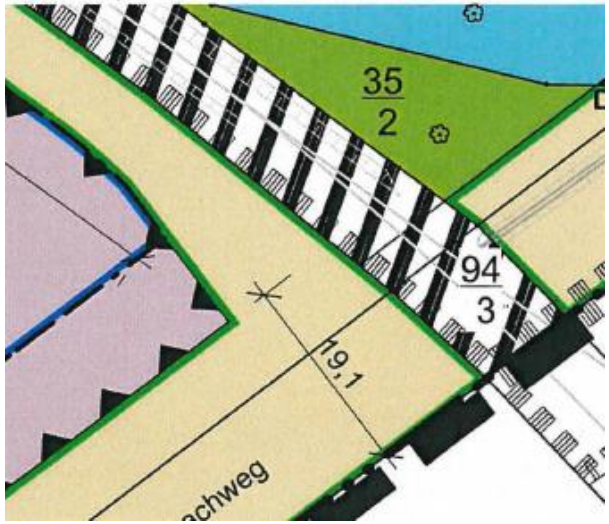	Zu 16.7: Wird zur Kenntnis genommen. Der Einmündungsbereich ist mit der Planungsabteilung des Straßen- und Tiefbauamtes vorabgestimmt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		16.8: Die Baugrenze reicht in der nördlichen Kurve ohne Abstandsfläche bis an die Verkehrsfläche heran. Die Sichtbeziehungen für Verkehrsteilnehmer sind dementsprechend schlecht. Eine Abstandsfläche wäre insbesondere an dieser Stelle sinnvoll und verkehrssicherer. 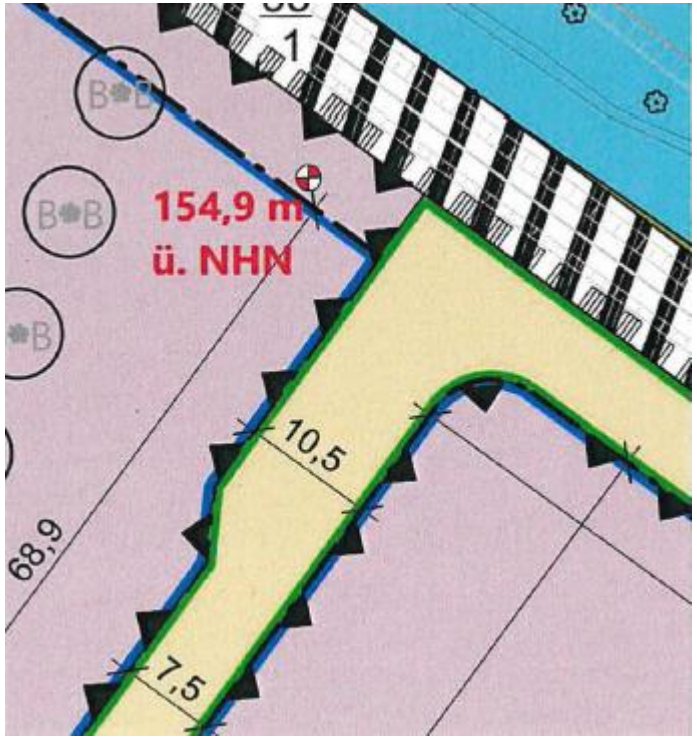	Zu 16.8: Wird zur Kenntnis genommen. Die eingetragen Baufeldgrenzen sind zur Absicherung der gebietsseitigen Nutzungsansprüche der Gemeinbedarfsfläche festgelegt worden. Im bezeichneten Abschnitt erfolgt jedoch kein Begegnungsverkehr, sodass Ansprüche auf Sichtbeziehungen im vorliegenden Fall nachrangig sind; in Ergänzung wird darauf hingewiesen, dass gemäß Regelprofilierung die Führung von Fußgängerverkehren entlang der äußeren Fahrbahnränder erfolgen wird.
		16.9: **Planstraße B (6,50 m)** Bei 6,50 m Breite ist die Anlage eines Gehweges mit 2,50 m Breite nicht möglich, wenn sich hier zwei PKW begegnen können sollen. Dieser Abschnitt sollte daher als Mischverkehrsfläche verkehrsberuhigt gestaltet werden, insofern hier keine bevorzugte Radverkehrsverbindung etabliert werden soll. Andernfalls müsste auch hier der Querschnitt für das Separationsprin-	Zu 16.9: Wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Ausweisung als Mischverkehrsfläche liegt der Gebietsentwicklung bzw. der Erschließungsplanung zu Grunde.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		zip analog zu den o. g. Punkten verbreitert werden.	
		16.10: Die Befahrung des Wendehammers ist durch 3-achsige Müllfahrzeuge schleppkurventechnisch zu überprüfen und entsprechend zu bemaßen. 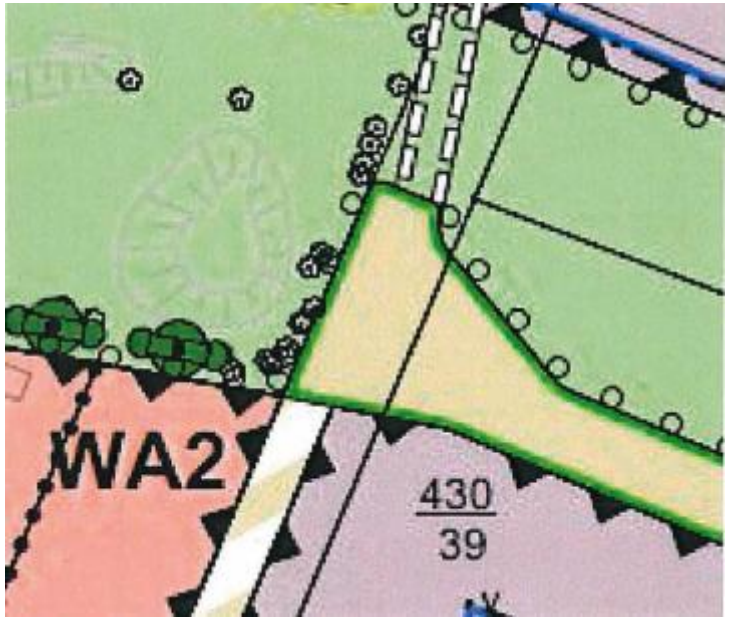 	Zu 16.10: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der zeichnerisch festgesetzte Wendebereich ist den Flächenbedürfnis für ein 3-achsige Müllfahrzeug ausgelegt. Eine entsprechende Bemaßung wird redaktionell nachgetragen.
		16.11: **Planstraße C – Stegerwaldstraße** Im gesamten Plangebiet befinden sich mehrere Ingenieurbauwerke. Sollte es mittelfristig zu Änderungen an den Gewässern kommen, kann dies entsprechende Auswirkungen auf die Bauwerke haben. Im Vergleich zum Bestand ist ein Brückenbauwerk zwischen Kasseler Straße und Glogauer Straße mit einer Breite von 8,80 m vorgesehen. Dieses soll eine Verbindung zwischen der von Osten kommenden Stegerwaldstraße an einen ca. 3 m breiten Geh- und Radweg herstellen. Es ist zu prüfen, ob eine zukünftige Nutzung des Brückenbauwerks durch den	Zu 16.11: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		MIV vorgesehen ist oder ob das Bauwerk ggf. kleiner dimensioniert werden kann. 	
		16.12: Am nördlichen Planende der Stegerwaldstraße geht die Straße in einen Geh- und Radweg über. Hier ist eine Wendeanlage für den fließenden Verkehr vorzusehen. Ggf. ist zu prüfen, ob der geplante Geh- und Radweg nicht bereits auf Höhe des südlich gelegenen Brückenbauwerks mit entsprechender Wendemöglichkeit anschließen und entsprechend um den zu erhaltenden Beuys-Baum geführt werden kann.	Zu 16.12: Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Wendemöglichkeit ist im Bestand nicht vorhanden und auch funktional nicht erforderlich, da der Verkehr über die anschließenden Brücken / bzw. Erschließungsstraßen abfließen kann.
		16.13: <u>Weiteres:</u> Sollte der Hol- und Bringverkehr im Forstbachweg erfolgen, so ist entsprechend Verkehrsfläche im BPlan vorzusehen:	Zu 16.13: Wird zur Kenntnis genommen. Der Belang wird im Rahmen des Wettbewerbes für die OSW berücksichtigt und Zuge der schulischen Entwicklungsplanung auf den vorgesehenen Grundstücksflächen umgesetzt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		16.14: Für Aufstell- und Warteflächen und Buchten sind bei allen Haltestellen sowie für Wendebereiche Verkehrsflächen im B-Plan vorzusehen (beispielsweise evtl. in der Ringstraße). Die Standorte der Bushaltestellen sind zu berücksichtigen bzw. abzuklären, um entsprechend ausreichende Verkehrsflächen vorsehen zu können. Es sind Querungsstellen (bes. für die Schüler) über den Forstbachweg und Aufstellflächen zu berücksichtigen.	Zu 16.14: Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanungen berücksichtigt.
		16.15: Falls nicht bereits erfolgt, so sollten die Skizzen der Begründung immer aktuell gehalten werden.	Zu 16.15: Wird zur Kenntnis genommen.
		16.16: Zu Seite 37 der Begründung zum Thema Querungsstelle möchten wir darauf hinweisen, dass hierfür die genaue Lage der Lichtsignalanlage (LSA) im weiteren Planungsprozess mit -6642- abzustimmen ist. Weiterhin muss -wie bei jeder neuen LSA- sowohl eine Leistungsfähigkeitsbetrachtung der neuen LSA sowie eine Netzbetrachtung erfolgen. Die Zielsetzung des Steuerungskonzepts (z.B. Grad der ÖPNV-Beeinflussung, Fg-Wartezeitschwellwerte, IV-Bemessungsparameter) ist zu definieren.	Zu 16.16: Die Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.
		16.17: Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Markierungen etc.), die zur Erschließung der Liegenschaft (z. B. Zufahrten) notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zu beantragen und hinsichtlich der Planung sowie des Oberbaus abzustimmen. Vorhandene und nicht mehr benötigte Gehweganpassungen auf öffentlichen Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes zurückzubauen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.	Zu 16.17: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		16.18: Für Rückfragen steht Frau Bliedung unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail unter jessica.bliedung@kassel.de gerne zur Verfügung.	Zu 16.18: Wird zur Kenntnis genommen.
17.	*05.08.2021* **67 - Umwelt- und Gartenamt**	17.1: **Grün- und Freiraum** Wir bitten darum, die Pflanzliste im Plan sowie die Begründung auf heimische Gehölze zu prüfen und ggf. anzupassen: der Amberbaum und der Schnurbaum sollen nicht genannt werden. Dies ist für Pflanzungen am Wahlebach relevant, da die dortigen Flächen LSG sind. Bitte auch die Pflanzliste im Plan und die Begründung um Juglans regia (Walnuss) ergänzen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 17.1: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Konflikte zum Wahlebachgrünzug (und in diesem Sinne zur Pflanzung heimischer Arten innerhalb des LSG) werden im Zuge der Anwendung der Pflanzliste nicht vorbereitet. Die Pflanzliste steht ausschließlich im Bezug zu den planungsrechtlichen, zeichnerischen Festsetzungen zum Anpflanzen für Einzelbäume bzw. für die flächenhaften Pflanzmaßnahmen innerhalb der privaten Grünflächen; der Wahlebachgrünzug ist hiervon nicht betroffen. Die Walnuss wird ergänzend in die Pflanzliste aufgenommen.
		17.2: Außerdem soll im Plan und in der Begründung im Passus „Anpflanzen von Laubbaumen" die Baumscheibengröße von 6 m² auf 8 m² angepasst werden.	Zu 17.2: Dem Hinweis wird zur Vermeidung von erneuten Änderungen textlicher Festsetzungen nicht gefolgt. Entsprechend der Vorgaben handelt es sich um eine Mindestforderung zur Baumscheibengröße, welche dann auch überschritten werden darf.
		17.3: Bezüglich der Regelungen zu Dach- und Fassadenbegrünung verweisen wir auf die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4(2) BauGB von uns vorgebrachte Stellungnahme. *<u>Stellungnahme vom 23.03.2021</u>* *Der Entwurf trifft allerdings keine Regelungen zur Dachbegrünung im Bereich der Gemeinbedarfsflächen. Diese haben jedoch aufgrund ihrer Größe eine erheblich größere Wirkung bzgl. des kleinräumigen Stadtklimas im Plangebiet Aufgrund der mit der vorgesehenen Zweckbestimmung verbundenen geplanten Nutzungen (Schule, Polizei, Feuerwehr) ist eine Ausbildung der Gebäude mit Flachdächern wahrschein-*	Zu 17.3: Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß planungsrechtlicher Festsetzung sind nach Ziff. 2.3.2 des Bebauungsplanentwurfes Dächer von Gebäuden <10 ° extensiv zu begrünen. Die entsprechende Verpflichtung ergeht ebenso für die festgesetzten Gemeinbedarfsflächen. Von einer verbindlichen Vorgabe zur Fassadenbegrünung wird aus gesundheitlichen (u.a. Besatz durch Nager, Kot, Aufstiegshilfe für Tiere etc.) und stadtgestalterischen Bedenken (kein Vorgriff auf die Entwürfe

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		lich und machbar, um eine umfängliche Dachbegrünung zu etablieren. Entsprechende Regelungen bitten wir in folgende vertragliche Regelungen (Durchführungsvertrag?) aufzunehmen, um eine damit verbundene positive klimatische Wirkung am Standort zu erreichen. *Die Aufnahme von Fassadenbegrünung in die Festsetzungen als kompensatorische Maßnahme hinsichtlich der Eingriffe in die Klimafunktion am Standort, wie im Umweltbericht vorgeschlagen, erfolgt zu unserem Bedauern allerdings nicht. Der Entwurf enthält keinerlei Aussagen oder Festsetzungen zur Fassadenbegrünung, wobei dies aufgrund der zu erwartenden Gebäudekörper- zumindest in Teilen - durchaus vorstellbar gewesen wäre.*	für den im Wettbewerb stehenden Neubau der OSW) sowie aufgrund von Sicherheitsbedenken (ungewünschte Aufstiegsmöglichkeiten und Absturzgefährdung für Kinder) abgesehen. Darüber hinaus sind im Hinblick der vorgesehenen technischen Standortansprüche an Feuer- und Rettungswache sowie des Polizeireviers besondere Ansprüche an den Außenbezug der Gebäude zu erwarten für die eine Begrünung ggf. dem Nutzungszweck widerspricht. Ungeachtet dessen, sind entsprechende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Planrechtschaffung allgemein zulässig und werden in den folgenden Planungsprozessen evaluiert.
		17.4: **Eingriffsregelung** Die vorgesehene externe Kompensationsmaßnahme wurde durch entsprechende zeichnerische und textliche Festsetzungen gesichert. Die Umwandlung in Grünland und die dauerhafte Sicherung entsprechend der Festsetzungen ist zu gewährleisten. Bei der Verpachtung der betreffenden Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung sind die Regelungen der textlichen Festsetzungen durch das Liegenschaftsamt in Abstimmung mit der Umweltplanung in die Pachtverträge aufzunehmen.	Zu 17.4: Wird zur Kenntnis genommen.
		17.5: **Lärmschutz** <u>Verkehrsgeräusche</u> Nach dem schalltechnischen Gutachten T 2898 der TÜV Hessen GmbH vom 14. Dezember 2020 werden im südöstlich geplanten allgemeinem Wohngebiet wesentliche Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu 14 dB(A) genannt. In der Nacht wird die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) minimal unterschritten[2]. Bei den beschriebenen Überschreitungen muss eine textliche Festsetzung oder zumindest	Zu 17.5: Den Anregungen wurde bereits gefolgt. Im Zuge der Entwurfsüberarbeitung der planungsrechtlichen Festsetzungen wurde unter Ziff. 1.10 ergänzend aufgenommen: „Zur Auslegung der Anforderungen an die Schall*dämmung für Schlafräume und Kinderzimmer ist für das gesamte Plangebiet vom Lärmpegelbereich V auszugehen.*

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		ein Hinweis erfolgen, Schlaf- und Kinderzimmer nach Möglichkeit auf die lärmabgewandte Seite (Nord) zu legen. Dies ist nicht erfolgt. Es muss eine textliche Festsetzung aufgenommen werden, dass Schlaf- und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen V und IV (siehe hierzu Abbildung 9 des schalltechnischen Gutachtens (untere Abbildung „für Schlafräume und Kinderzimmer") eine fensterunabhängige Lüftung vorzusehen ist, die den erforderlichen Luftaustausch auch ohne Fensteröffnung sicherstellt. Bisher heißt es, dass das komplette Plangebiet von Lärmpegelbereich V auszugehen ist. Ist damit gemeint, dass dies dann auch für Lärmpegelbereich III gelten würde. Hierfür gibt es keine rechtliche Grundlage. Falls die Aussage aktuell nur für Lärmpegelbereich V gelten soll, bitte ich zu ergänzen, dass die Anforderungen auch für Lärmpegelbereich IV gelten.	*Schlafräume und Kinderzimmer sind mit schallgedämpften Belüftungseinrichtungen auszurüsten, die ein Lüften der Räume auch ohne Öffnen der Fenster ermöglichen. Bei der Berechnung der Luftschalldämmung R'w,ges der Außenbauteile ist die Schalldämmung der Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu berü*cksichtigen." Entsprechend der Festsetzungsformulierung sind die Nachweise zum Schalldämmmaß der Außenbauteile für Schlafräume und Kinderzimmer so zu führen, als ob diese im LPB V liegen würden. Hierdurch soll dem Bedarf an Erholung im Innenraum Rechnung getragen werden. In Ergänzung wurde in den Hinweisen aufgenommen, dass dem Lärm eine herausgehobene Bedeutung … bei der Gebäude-, Grundriss- und Freiraumplanung zukommen zu lassen.
		<u>Feuer- und Rettungswache. Polizei</u> 17.6: Zwar führt der Gutachter in Kapitel 9.4 des Gutachtens aus, dass nach seiner Einschätzung das Verlassen eines Löschzuges mit eingeschaltetem Martinshorn als Notsituation nach Nummer 7.1 der TA Lärm bewertet werden könnte und somit die Geräusche durch den Feuerwehreinsatz immissionsschutzrechtlich nicht relevant seien. In Kapitel 15 des Gutachtens wird ausgeführt, dass in jeder Nachtzeit mit zwei Feuerwehreinsätzen mit je 4 Fahrzeugen sowie 3 Einsätzen der Rettungswache zu rechnen ist (alle mit eingeschaltetem Martinshorn). In diesem Kapitel wird auch ausgesagt, dass durch den Einsatz des Martinshorns die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl am Tage als auch in der Nacht erheblich überschritten würden. In Kapitel 8.3 werden Gerichtsurteile zitiert. Von seltenen Ereignissen wie im Urteil des OVG NRW vom 23. September 2019	Zu 17.6: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sonstige technische Maßnahmen, wie etwa eine lichtsignalgesteuerte Alarmausfahrt, welche zur weiteren Reduzierung der Lärmbelange beitragen können, werden im Zuge der Fachplanung zum Standort entwickelt und ausgeschöpft.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		kann hier keine Rede sein. Es erfolgte nunmehr zwar die Begründung, dass dieser Standort optimal ist, aber es fehlt weiterhin der Hinweis, dass nach dem Stand der Technik alles Mögliche dafür getan wird, die Beeinträchtigungen zu minimieren.	
		17.7: **Immissionsschutz** <u>Leuchtmittel/Lichtemissionen (Kapitel 3.4.4 Umweltbericht. S. 28/29 und S. 42 und Planunterlagen Kapitel 2.3.3)</u> Wir empfehlen weiterhin zu ergänzen, dass auch innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 und 2 ausschließlich gerichtete Lichtquellen sowie insektenfreundliche Leuchtmittel zulässig sind. Falls hier aktuell andere Lichtquellen und Leuchtmittel verbaut sind, sollte dies bei Erneuerung/ Austausch umgesetzt werden. Dieser Empfehlung wurde nicht nachgekommen. Wir bitten Sie zu prüfen, ob eine entsprechende Ergänzung nicht möglich ist.	Zu 17.7: Wird zur Kenntnis genommen. Auf eine entsprechende Verpflichtung für die betreffenden, bestehenden privaten Wohnbaugrundstücke wird aus eigentumsrechtlichen Schutz verzichtet.
		17.8: **Energieeffizienz** Aufgrund der geplanten C02-Neutralität der Kasseler Fernwärmeversorgung und in Unterstützung des Handlungsfeldes H10 des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Kassel sollte in der vorliegenden Begründung unter 4.7. darauf hingewiesen werden, dass ein Anschluss der geplanten Neubauten der OSW, der Feuerwehr und der Polizei an das Fernwärmenetz erfolgen sollte, zumal hier auch die baulichen Voraussetzungen für einen Anschluss seitens des Energieversorgers vorbereitet werden. Wir gehen davon aus, dass die Wärmedichte im Plangebiet auch bei Einhaltung der Mindestvorgaben des GEG noch über 150 MWh/ha*a für Raumwärme und Trinkwarmwasser liegen wird, und eine Wirtschaftlichkeit für die Fernwärmeversorgung damit gegeben ist.	Zu 17.8: Der Anregung wurde bereits entsprochen. Unter Kapitel 6.6.1 der Begründung ist die infrastrukturelle Anbindung des Gebietes sowie die Anbindung an das vorhandene Fernwärmenetz umfassend dargestellt.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
18.	*06.07.2021* **70 – Die Stadtreiniger Kassel**	18.1: Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen von 09. Oktober 2020 und 01. März 2021. 18.2: Bei der Planung sollte auch der mögliche Einsatz von Unterflurbehältern für die öffentliche Abfallentsorgung (Altpapier und Altglas) berücksichtigt werden. *<u>Stellungnahme vom 01.03.2021</u>* *Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken gegen o. g. Bebauungsplan.* *Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09. Oktober 2020.* *<u>Stellungnahme vom 09.10.2020</u>* *Es bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen für die Abfallentsorgung gewährleistet sind:* *Für das Anlegen von Standplätzen für Abfallbehälter verweisen wir auf § 18 unserer Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung. Dieser regelt die Erreichbarkeit und baulichen Voraussetzungen der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälterstandplätze. Die Behälter sollten von der Fahrbahn aus geladen werden können.* *Die Mindestmaße und - Radien der Schleppkurvenprüfung für ein 3-Achs-Müllfahrzeug müssen eingehalten werden.* *Berücksichtigen Sie in Ihrer Gefährdungsbeurteilung auch:* *Beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges {an klappbare und nicht gefahrbringende Anbauteile, z. B. leicht klappbare Spiegel, sind ausgenommen) soll jederzeit ein Sicherheitsabstand zu allen Objekten von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke gewährleistet sein.* *Bei Neuplanungen ist zu berücksichtigen, dass Rückwärtsfahrten für Abfallsammelfahrzeuge ausnahmslos nicht zulässig sind. Die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten darf nicht behindert werden {z. B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk). Die Rückspiegel sollen bei der Rückwärtsfahrt nicht angeklappt werden.*	**Beschlussempfehlung:** Zu 18.1: Wird zur Kenntnis genommen Zu 18.2: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
19.	*30.07.2021* **71 - KASSELWASSER**	19.1: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.03.2021 und ergänzen diese um folgende Punkte: Das im Bereich der Gemeinbedarfsfläche „Schule" ausgewiesen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht weist lediglich eine Breite von 4 m auf. Sollten neben KASSELWASSER weitere Leitungsträger diesen Korridor zur Trassenführung nutzen, kann die oben genannte Breite zu Konflikten führen. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist es empfehlenswert, die Abmessungen des GFLs entsprechend anzupassen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 19.1: Der Anregung wird gefolgt, der zeichnerisch dargestellte GFL-Korridor wird auf 10 m aufgeweitet. Die planerischen Grundsätze zu gebietsseitigen Ver- und Entsorgung bleiben hiervon unberührt.
		19.2: In Bezug auf die in Kapitel 6.6.4 „Geh***-, Fahr- und Leitungsrechte*"** angegebene Überbauhöhe ab dem ersten Obergeschoss ist zu beachten, dass aus betrieblichen Gründen (z.B. Anfahrbarkeit für Spülfahrzeuge) ein Lichtraumprofil von 4,30 m über öffentlichen Kanälen bzw. den Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten KASSELWASSERs frei von jeglicher Bebauung zu halten ist.	Zu 19.2: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		19.3: Kapitel ***6.8.1 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft*** Entwässerung" betreffend: Die Niederschlagswasserbehandlung obliegt den Grundstücken, sodass nur nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser (Kategorie I nach DWA-A 102) in den **öffentlichen Regenwasserkanal** eingeleitet wird.	Zu 19.3: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
		19.4: Die in Kapitel ***6.5.1 „Öffentliche Verkehrsfläche*** Forstbachweg" angegebenen Aspekte zur Straßenentwässerung des „Forstbachwegs" entsprechen nicht dem aktuellen Planungsstand. Ein Abschnitt der Straßenfläche kann in das System der Regenwasserbewirtschaftung des Plangebiets integriert werden und wird im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungs-	Zu 19.4: Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden entsprechend der aktuellen Entwässerungsplanungen überarbeitet.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		planung abgestimmt. Die Abbildung in Kapitel **6.6.2 *Entsorgung*** entspricht ebenfalls nicht dem aktuellen Planungsstand KASSELWASSERs. Die aktuellen Planungsunterlagen liegen pwf vor. <u>*Stellungnahme vom 25.03.2021*</u> *Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2020 und ergänzen diese um folgende Punkte:* *Es ist zu berücksichtigen, dass das DWA-Merkblatt M 153 mittlerweile in weiten Teilen zurückgezogen und durch das DWA-Arbeitsblatt A 102 "Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer'' ersetzt wurde. Demensprechend ist der Nachweis der qualitativen Unbedenklichkeit des einzuleitenden Regenwetterabflusses gemäß DWA-Arbeitsblatt A 102 durchzuführen. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung obliegt den Grundstücken, sodass nur gering belastetes Niederschlagswasser (Kategorie I nach DWA-A 102) in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird.* *In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Oberen Wasserbehörde werden Varianten mit dezentralen Lösungsansätzen entwickelt, die auf eine Reduzierung des Speichervolumens des Regenrückhaltebeckens abzielen.*	
20.	**VF** – **Frauenbüro**	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Beteiligung mit Schreiben vom 30.06.2021 bis einschließlich 30.07.2021)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
21.	**Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V. - Geschäftsstelle Dr. Jörg Weise** Schiffenberger Weg 14 35435 Wettenberg	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
22.	*13.07.2021* **BUND Hessen e.V. Kreisgeschäftsstelle Kassel** Wilhelmsstraße 2 34117 Kassel	22.1: der BUND Hessen e. V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt/M., vertreten durch denKreisverband Kassel, nimmt zu o.g. BPlan-Entwurf Stellung: 1. Der BUND hält ein Regenrückhaltebecken im LSG 1 der Stadt Kassel wegen der hochwertigen, rechtlich geschützten Naturbestände auf der benötigten Fläche für naturschutz-bezogen falsch.	**Beschlussempfehlung:** Zu 22.1: Wird zur Kenntnis genommen
		22.2: 2. Bei der Naturkompensation und der Wertpunktberechnung nach der Hess. KompensationsVO (Anlage 2, Nrn. 2.2.4 und 2.2.6) sind hier eine Zusatzberechnung und ein Korrekturaufschlag unangebracht. Sie kommen nach Nr. 2.1, der hier nicht eingreift, nur in Betracht, wenn das Verfahren nach Nr. 1 zu einer offenbar falschen oder erheblich unvollständigen Bewertung führt. Daran fehlt es. Die Umwandlung von einem in guter fachlicher Praxis bewirtschafteten Acker in Grünland ist kein solcher Sonderfall, auch wenn mit der Zeit eine Glatthaferwiese entstehen soll.	Zu 22.2: Wird zur Kenntnis genommen. Grundlegend wird darauf hingewiesen, dass die zu Grunde liegende Kompensationsverordnung für Bauleitplanverfahren nicht verbindlich ist und nur aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zur Einschätzung der planerischen Erwägungen herangezogen wird. Die Berechnungen sind im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kassel abgestimmt.
		22.3: 3. Die Kompensation des Schutzguts Boden hätte bei dem enormen Umfang der geplanten Versiegelung im Plangebiet einer Entsiegelung an anderer Stelle bedurft. Der Auswahl hat man	Zu 22.3: Wird zurückgewiesen. Die Eingriffe des Schutzgutes Bodens sind gemäß den Anforderungen des BauGB im Umweltbericht umfassend be-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		sich weder im FPlan noch im BPlan verantwortlich und gesetzeskonform angenommen.	rücksichtigt.
		22.4: 4. Der Schutz der vorhandenen Gehölze auf dem Wall (Bild 1 und 2) und der linearen Gebüsche und Hecken am Nordrand des Schulkomplexes ist vorrangig vor Planungs- und Beseitigungseingriffen zu wahren. Planung im Bestand für eine bessere Zukunft und unnötiges Abholzen von wichtigen, in langen Zeiträumen gewachsenen Naturbeständen sind zwei Dinge, die in diesem Punkt nicht zusammen passen. Der BUND lehnt das ab.	Zu 22.4: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Hinblick unvermeidbarer Eingriffe ist der Bereich eines anthropogen aufgeschütteten Erdwalles an der Marie-Curie-Straße zu nennen, welcher mit einer Baumhecke überstanden ist. Im Hinblick der vorgesehenen Nutzung am Standort als Feuer- und Rettungswache Ost ist die Herstellung einer Alarmausfahrt unumgänglich. Die naturschutzfachlichen Konsequenzen werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden frühzeitig erkannt und werden gutachterlich begleitet. Für den Standort wird, neben Ersatzmaßnahmen für die Avifauna, eine umfassende Prüfung auf Besatz durch die Haselmaus durchgeführt. Sollte sich im Laufe der Überprüfung auf ein Vorkommen der Haselmaus schließen lassen, werden anhängige Artenschutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Fachbehörden erarbeitet und deren Umsetzung adäquat gesichert. Zusätzlich können die durchgewachsenen Gleisanlagen gegenwärtig planungsrechtlich nicht gesichert werden. Es bestehen u.a. vertragliche Bindungen mit Dritten über die Nutzbarkeit der Gleisanlagen, welche frühestens ab 2025 beendet werden können. Dementsprechend wird der formalrechtliche Zustand der Bahngleise zur Vermeidung von Entschädigungsansprüchen und anderweitigen Risiken für die Stadt Kassel beibehalten. Die Flächen der Bahn müssen entsprechend in die zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen werden.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		22.5: 5. Im Herbst 2021 sind noch notwendige faunistische und artenschutzrechtliche Ergebnisse von zur Zeit noch laufenden Untersuchungen zu erwarten. Dem BUND ist unklar, ob und wie eine angemessene Beteiligung der fachlichen und allgemeinen Öffentlichkeit dazu dann sichergestellt wird. Es kann bauleitplanerisch keine Arbeitsweise einer aufgeklärten modernen Großstadt wie Kassel sein, in der Sache unabgeschlossene Planungsverfahren zu stapeln und in einer Art stolpernden Schrittweise dann irgendwie ohne Beteiligung zu beenden.	Zu 22.5: Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen wurde heraus gearbeitet, dass keine artenschutzrechtlichen Versagensgründe für den Bebauungsplan bestehen. Ungeachtet dessen sind anhängige Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Form von künstlichen Ersatzbrutstätten zu erbringen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird mit Abschluss der Erhebungen zum Zeitpunkt Oktober 2021 fertiggestellt; Art und Umfang sowie die Umsetzung der sich ergebenden Maßnahmen werden vertraglich gesichert.
		22.6: 6. Abschließend weist der BUND daraufhin, dass dasselbe Problem bei dem noch auszulegenden Durchführungsvertrag besteht, soweit er bezogen auf die Naturschutzverbände naturschutzbezogene Elemente wie etwa CEF-Maßnahmen enthält.	Zu 22.6: Wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden muss, weil die Stadt Kassel selbst Eigentümerin der Flächen ist. Ein Städtebaulicher Vertrag wird grundsätzlich im Gegensatz zum Bebauungsplan jedoch nicht öffentlich ausgelegt, sondern nur abschließend von der Stadtverordnetenversammlung beraten.
23.	**BUND Landesverband Hessen e.V.** Geleitsstraße 14 60599 Frankfurt	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
24.	*02.08.2021* **Deutsche Bahn AG** **DB Immobilien - Region Mitte** Camberger Straße 10 60327 Frankfurt am Main	24.1: die Strecke 3908 befindet sich innerhalb des Infrastrukturanschlussvertrages (IAV) des Güterverkehrszentrums Kassel. Nach unserem Kenntnisstand ist die Strecke 3908 nicht mehr betrieben. Inwieweit dieser Abschnitt entwidmet oder freigestellt ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Da diese Strecke innerhalb des IAV ist, müsste der Vertragspartner (Gemeinde Lohfelden) der Bebauung zustimmen. Falls eine Entwidmung oder Freistellung noch nicht erfolgt ist, muss der Eigentümer dies bei der zuständigen Stelle beantragen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 24.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
25.	*10.08.2021 (per Mail)* **Deutsche Telekom Technik GmbH** Am Fieseler Werk 19-23 34020 Kassel	25.1: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 23.10.2020 und 23.04.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten, schriftlich angezeigt werden sowie um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan seine Rechtsgültigkeit erlangt hat. <u>*Stellungnahme vom 23.10.2020*</u> *die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.* *Im Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien (TK-Linie) der Telekom, die aus beigefügten Plan ersichtlich sind.* *Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Wir bitten, die Planung so an die vorhandenen, aktiven Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleitet bleiben. Die im Lageplan gelb markierte TK-Linie ist nicht mehr aktiv.* *Zur Versorgung der neuen Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung*	**Beschlussempfehlung:** Zu 25.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		in den Bebauungsplan aufzunehmen: *In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.* *Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH an unten genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten, schriftlich angezeigt werden.* *Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.* *Wir bitten, uns bei dem weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens zu beteiligen.* *Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie auch über unser Web Portal* *https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html oder per E-Mail* *bei planauskunft.suedwest@telekom.de*	
26.	**Gemeinde Lohfelden** Lange Straße 20 34253 Lohfelden	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
27.	*29.06.2021* **HLB Basis AG** Erlenstraße 2 60325 Frankfurt am Main	27.1: soweit aus den uns zugesandten Unterlagen ersichtlich ist, werden die von uns (HLB Basis AG als Infrastrukturgesellschaft der Hessischen Landesbahn GmbH) vertretenen Belange durch die oben genannten Planverfahren nicht berührt.	**Beschlussempfehlung:** Zu 27.1: Wird zur Kenntnis genommen
28.	*09.07.2021* **Hessen Mobil – Straßen – und Verkehrsmanagement** Postfach 101780 34017 Kassel	28.1: gegen den Plan bestehen aus Sicht von Hessen Mobil aufgrund der innerstädtischen Lage keine Einwendungen. Die Stadt Kassel ist Baulastträger der betroffenen. Straßen. Hierzu bitte ich die o.g. Stellungnahme [*eigene Ergänzung: Stellungnahme vom 29.10.2020 (Az.: 34 c 2-2020-019727 - BE 10.01.2)]* zu beachten. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	**Beschlussempfehlung:** Zu 28.1: Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
29.	**Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.** Lindenstraße 5,61209 Eichzell	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
30.	*12.07.2021* **Kasseler Verkehrsgesellschaft AG** Königstor 3-13 34117 Kassel	30.1: von dem o.g. Bebauungsplan sind keine direkten Belange der KVG betroffen. Daher haben wir keine Einwände gegen die Maßnahme. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 23.10.2020 und 24.02.2021 formuliert, bitten wir zu beachten, dass durch den Forstbachweg die KVG-Buslinie 12 verkehrt.	**Beschlussempfehlung:** Zu 30.1: Wird zur Kenntnis genommen
31.	*04.08.2021* **Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung** Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel	31.1: wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 31.1: Wird zur Kenntnis genommen
32.	*26.07.2021* **Kreisbauernverband Kassel e. V.** Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	32.1: wir nehmen als Träger sonstiger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Es wird in der vorbezeichneten Fläche eine teilweise landwirtschaftlich genutzte Fläche zu erhalten sein. Die Fläche im nordwestlichen Teilbereich ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft durch den Regionalplan vorgesehen. Daher sollte an diesem Planvorhaben festgehalten werden. Es sind gerade stadtnahe landwirtschaftliche Flächen sowohl aufgrund ihrer Nahrungsfunktion als auch der Erholungsfunktion nötig. Insbesondere ist es unzulässig, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden. Es werden daher die externen Ausgleichsmaßnahmen abgelehnt. Insbesondere gilt dies für 6.8.2. Es stehen im Bereich Nordshausen bereits durch den Erdwall Nordshausen beeinträchtigte Flächen zum Ausgleich zusätzlich bereit. Der Ausgleich ist insofern nicht erforderlich. Er wird abgelehnt auch vor dem Hintergrund, dass zur weiteren wohnortnahen Ernährung mit heimischen Lebensmitteln es einen Überschuss an Grünlandflächen und eine Unter-	**Beschlussempfehlung:** Zu 32.1: Die ablehnende Haltung des Kreisbauernverbandes wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend den umfassenden Unterlagen des Bauleitplanverfahrens ist das Erfordernis sowie Ziel und Zweck der Planungen umfassend dargelegt. Für die vorgesehenen Neubauten der ausgewiesenen Gemeinbedarfseinrichtungen ergehen zwingend Eingriffe in Grund und Boden durch Überbauung, Versiegelung sowie durch Herstellung von erforderlichen Infrastruktureinrichtungen einher. Diesbezüglich wird ein Rasensportplatz sowie angegliederte Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Die nutzungsseitige Belegung des Sportplatzes wird in Hinblick dessen Bedeutsamkeit für die OSW im gesamtpädagogischen Konzept neu bewertet und anderweitigen, nicht derart flächenintensiven Lösungen zugeführt. Die landwirt-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		deckung an stadtnahen Flächen, die auch dem Anbau von Sonderkulturen dienen könnten, gegenübersteht. Es gibt einen Mangel an Flächen, die für Sonderkulturen stadtnah zur Verfügung stehen. Diese Knappheit wir durch die externe Ausgleichsplanung weiter erschwert.	schaftlich genutzten Flächen stellen in siedlungsräumlicher Lage nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erwerbslandwirtschaft dar. Die betreffenden Flächen stehen in kommunalem Eigentum und wurden aus Gründen der Landschaftspflege verpachtet und in diesem Verhältnis paralandwirtschaftlich genutzt. Durch Beanspruchung der Flächen ergeht somit kein Entzug von landwirtschaftlichen Flächen, welche im Eigentum von im Haupt- oder Nebenerwerb tätigen Landwirten stehen. Die auf dem Schutzgut Boden bedingten Eingriffe durch zusätzliche Versiegelung von bisher unbebauten Bereichen können durch die begleitende Entsiegelungsmaßnahmen minimiert werden; gleichzeitig wird in Gesamtabwägung der siedlungsräumlichen Beanspruchung Vorzug vor dem Erhalt eingeräumt, da auch eine synergetische Ausnutzung von bereits vorhanden Infrastrukturaufwendungen einhergeht, welche ansonsten ressourcenintensiv zusätzlich aufgewendet werden müsste. In Gesamtbetrachtung der zu erwartenden Eingriffe wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in dem Umfang festgesetzt, der eine zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinbedarfsflächen ermöglicht und zugleich Ansprüche einer umweltgerechten Planung unterstützt. Es verbleibt ein naturschutzfachliches Ausgleichsdefizit, welches auf städtischen Flächen im Stadtteil Nordshausen durch eine extensivierte Grünlandnutzung, und somit weiterhin landwirtschlich nutzbar, umgesetzt werden kann. Im Kontext der hier vorgesehenen Maßnahme und deren Lage und Zuschnitt fügt sich diese auch in andere Ausgleichsmaßnahmen weite-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			rer städtischer Planvorhaben ein und trägt zu einer ökologischen Gesamtwirkung positiv bei.
33.	*02.08.2021* **Landkreis Kassel – der Kreisausschuss** **FB 63 Bauen- und Umweltaufsicht** Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	33.1: **Aus Sicht des FB Servicezentrum Regionalentwicklung - Kreisstraßen** Es wird darauf hingewiesen, dass die sich in der Baulast des Landkreises Kassel befindenden Kreisstraßen 11 und 29 direkt im Bereich der Bauleitplanung der Stadt Kassel, Bebauungsplan Nr. VII/10, befinden. Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - vertritt die Interessen des Landkreises Kassel im Zusammenhang mit planungsrechtlichen Entscheidungen für Kreisstraßen des Landkreises Kassel. Die fachtechnische Stellungnahme von Hessen Mobil ist daher zwingend zu berücksichtigen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 33.1: Wird zur Kenntnis genommen. Hessen Mobil ist im Verfahren beteiligt.
34.	*08.07.2021 (per Mail)* **Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Nord** Goethestraße 46, 34119 Kassel	34.1: gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Kassel bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.	**Beschlussempfehlung:** Zu 34.1: Wird zur Kenntnis genommen.
35.	*15.07.2021* **Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen** Postfach 10 17 60, 34017 Kassel	35.1: gegen die Umsetzung des oben genannten Bebauungsplanverfahrens bestehen aus meiner Sicht, auch nach Abänderung der Planungsunterlagen, keine Bedenken.	**Beschlussempfehlung:** Zu 35.1: Wird zur Kenntnis genommen.
36.	**NABU Hessen**Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
37.	**Polizeipräsidium Nordhessen – Direktion Verkehrssicherheit / Sonderdienste** Grüner Weg 33, 34117 Kassel	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
38.	*14.07.2021 (per Mail)* **Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 21/2L**	38.1: eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.	**Beschlussempfehlung:** Zu 38.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel		
39.	*28.06.2021* **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 Naturschutz und Landschaftspflege** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	39.1: der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht den Bau einer Feuer- und Rettungswache sowie eines Polizeirevieres, die Verlagerung der Offenen Schule Waldau mit Neubauten, die Sicherung und Neuausweisung von Wohnbauflächen sowie die nachhaltige Sicherung der öffentlichen, nördlichen Grünflächen auf insgesamt ca. 15,3 ha vor. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Ich bitte jedoch bezüglich der Artenschutzbelange um nachfolgend genannte Ergänzungen bzw. Korrekturen: 39.2: 1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNV0) 1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a), Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - TEIL B – KOMPENSATION **Dauerhafte** Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland. Auf einer ackerbaulich genutzten Fläche, wird auf einer Fläche von 35.062 m2 **dauerhaft** ein extensiv genutztes Grünland entwickelt. Aufwertungsmöglichkeiten/Entwicklungspotential der Grünlandfläche Im Rahmen der Kompensationsplanung … Ein durchzuführendes Monitoring stellt das Entwicklungsziel "Glatthaferwiese" sicher, welches im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes erarbeitet wird. Der Bericht zum Monitoring ist der zuständigen Naturschutzbehörde nach zunächst 3 Jahren vorzulegen. Das weitere Vorgehen ist in Abhängigkeit des Ergebnisses zu definieren.	**Beschlussempfehlung:** Zu 39.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 39.2: Die vorgebrachten Hinweise werden klarstellend in die Festsetzung zum vorgesehenen externen Ausgleich sowie die Vorgaben zum Monitoring ergänzend in den Umweltbericht, Kapitel 6, aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		39.3: **4. Hinweise** **Artenschutz** Um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr.1 bis Nr. 3 (Tötung, Störung, Verlust von Fortpflanzung- oder Ruhestätten) BNatSchG grundsätzlich vermeiden zu können, **ist** vor jeglicher Gehölzrodung von sachkundigem Personal eine Baumhöhlenkartierung bzw. eine Kontrolle hinsichtlich besetzter Höhlen, Spalten und Nester **durchzuführen.** Gehölze mit besetzten Höhlen oder Nestern dürfen grundsätzlich nicht entfernt werden. Generell **ist** eine Gehölzrodung nur innerhalb der Vegetationsruhephase zwischen dem 01 .10. und dem 28./29.02. eines jeden Jahres zulässig. Vor Abriss des alten Schulgebäudes sind sowohl die Außenfassaden, **als auch das Innengebäude** wegen möglicher **Nistplätze bzw. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten** zu kontrollieren. Der Abriss sowie die weiteren Bautätigkeiten sind aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Brutzeit **also zwischen dem 01. Oktober und dem 30. März vorzusehen.**	Zu 39.3: Wird zur Kenntnis genommen. Der unter den Hinweisen aufgenommene Text zum Artenschutz entspricht dem originalen Wortlaut des § 39 BNatschG. Der Hinweis zum Artenschutz im Hinblick des erforderlichen Rückbaus ist gutachterlich abgesichert. Eine Sichtung des Gebäudeinneren hat bereits stattgefunden; gemäß gutachterlicher Untersuchung verbleibt lediglich eine erforderliche Untersuchung der Außenfassaden.
		39.4: Die Ergebnisse des Artenschutzrechtliches Fachgutachten (naturkultur GbR, 11.06.2021) sind verbindlich umzusetzen, um verlässlich Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG vermeiden zu können. Ich bitte daher die nachfolgenden Reglungen als Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen: 1. Die Baufeldräumung ist nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel zwischen dem 01.0ktober und dem 30. März zulässig. 2. Sollten im Verlauf der weiteren Planung Eingriffsbereiche verschoben werden oder neue Bereiche hinzukommen, die eine Fällung von Bäumen in bisher unkartierten Bereichen zur Folge hat, sind diese zu kontrollieren und eventuell gefundene Baumhöhlen von Fachpersonal auf Besatz zu prüfen und ggf. zu verschließen.	Zu 39.4: Wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen ergehen aus dem Artenschutzfachbeitrag und werden vertraglich gesichert.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		3. Vor dem Rückbau von Bestandsgebäuden muss sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gefährdet werden. Dafür müssen die für den Rückbau vorgesehenen Gebäude auf Besatz kontrolliert werden. 4. In der Planung der Neubauten sind künstliche Quartiere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten sowie für Fledermäuse vorzusehen. 5. Ebenso sind Nistmöglichkeiten auch in den bestehenden und neuen Grünbereichen vorzusehen. 6. Bauzeiten müssen auf den Zeitraum zwischen den 01. Oktober und dem 30. März beschränkt werden, sofern belegte Nester bzw. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorgefunden werden. Das Beseitigen von belegten Nestern bzw. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist verboten.	
		39.5: Für die Erfassung der Bilche (Haselmäuse) werden die Untersuchungen im Oktober 2021 abgeschlossen. Erst danach lassen sich konkrete Aussagen über das lokale Vorkommen treffen. Sollte sich jedoch ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich des Geltungsbereiches bestätigen, ist im Vorfeld der B-Planrealisierung als CEF Maßnahme (continuous ecological functionalitymeasures; Maßnahmen mit einer dauerhaften ökologischen Funktion) ein Ersatzhabitat (mit direkten lokalen Bezug zum Ursprungshabitat) im Bereich des Wahlebachgrünzugs auszuweisen bzw. herzustellen. Darüber hinaus müsste dann eine Umsiedlungsmaßnahme (siehe Kap. 4.1) für die Haselmäuse erfolgen, die jedoch erst vollzogen werden kann, wenn der Ersatzlebensraum bereits „funktionsfähig" ist. Der Ersatzlebensraum ist erst dann intakt, wenn ausreichend bereits früchtetragende (Beeren, Nüsse usw.) Nahrungssträucher vorhanden sind. Es müssten daher z.B. Strauchpflanzungen sehr frühzeitig vollzogen werden,	Zu 39.5: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		um das überleben der umgesiedelten Haselmäuse zu sichern. Ich bitte dies vor allem vor dem Hintergrund des zeitlichen Faktors zu beachten bzw. mit den entsprechend zeitlichen Vorlauf einzuplanen.	
		39.6: **Landschaftsschutzgebiet** Der Geltungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftschutzgebietes "Stadt Kassel" - **Zone 1 (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Kassel im Regierungsbezirk Kassel -** Landschaftsschutzgebiet „Stadt **Kassel" vom 29.06.2006)** Die entsprechende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.	Zu 39.6: Wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Schutzzonen sind bereits nachrichtlich im Bebauungsplan aufgenommen und dargestellt.
		39.7: Hinweis: Ich bedanke mich sehr für die Übernahme meiner Aussagen zum RRB in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 4.4 Landschaftsschutzgebiet. In diesem Zusammenhang bitte ich nun im weiteren Verfahren um Korrektur der zeichnerischen Darstellung des Regenrückhaltebeckens (RRB), welches sich durch Optimierungsprozesse erheblich reduziert hat. Ich bitte von Kasselwasser die korrigierten Außenmaße des Beckens zu übernehmen. Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.	Zu 39.7: Wird zur Kenntnis genommen. Die Korrektur der zeichnerischen Darstellung des Regenrückhaltebeckens könnte erst vorgenommen werden, wenn die tatsächliche Größe definiert und abgestimmt wurde. Ein möglichst geringer Flächenverbrauch im Landschaftsschutzgebiet hat unabhängig von der Darstellung in der Planzeichnung hohe Priorität.
40.	*20.07.2021* **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	40.1: die vorgelegte Planung zum vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. VII/10 „Wahlebach, Forstbachweg" habe ich erneut hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Da die Anmerkungen und Hinweise der Stellungnahme vom 27. Oktober 2020 in die Planung eingearbeitet worden sind, habe ich keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben zur Ausweisung des Bebauungsplans. Die gemachten Hinweise von der Stellungnahme vom 27. Oktober 2020 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Auf der Grundlage der mit vorliegenden Planungsunterlagen bestehen meinerseits keine Bedenken gegen	**Beschlussempfehlung:** Zu 40.1: Wird zur Kenntnis genommen-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		das Vorhaben.	
41.	*02.07.2021 (per Mail)* **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	41.1: Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Hinweis: Die Änderung in Bezug auf das öffentlichen RRB – Ergänzung durch Versicherungsanlage in öffentlicher Grünfläche zur Reduzierung des erforderlichen Volumens und damit zur Reduzierung des Flächenbedarfs (Naturschutzauflage!) wurde mit mir (RP-Kassel Dezernat 31.5/Frau Wellmann) in einer Besprechung am 23.07.2021 vorabgestimmt (Herrn Keidel/KASSELWASSER). 41.2: Bereich industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Sollte im Zusammenhang mit der geplanten Feuerwache die Errichtung eines Waschplatzes geplant sein, sind die Vorgaben der Abwasserverordnung (Anhang 49) bzw. der hessischen Indirekteinleiterverordnung zu beachten.	**Beschlussempfehlung:** Zu 41.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 41.2: Wird zur Kenntnis genommen.
42.	*02.07.2021* **Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht** Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	42.1: da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unverändert geblieben ist und seitens des Dezernates Bergaufsicht keine Bedenken gegen .das Vorhaben bestehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen. Meine Stellungnahme vom 19. 10.2020 (Dokument Nr. 2020/929223) an den Magistrat der Stadt Kassel behält weiterhin Gültigkeit.	**Beschlussempfehlung:** Zu 42.1: Wird zur Kenntnis genommen.
43.	*23.07.2021* **Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 33.1 Landeseisenbahnaufsicht** Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt	43.1: vielen Dank für die Möglichkeit zu dem Bebauungsplan Nr. VII/ 10 Wahlebach / Forstbachweg mit eingearbeiteten Änderungen Stellung zu nehmen. Meine Anmerkungen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen, somit gibt es von Seiten der Landeseisenbahnaufsicht keine weiteren Einwendungen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 43.1: Wird zur Kenntnis genommen.
44.	*20.07.2021 (per Mail)* **Städtische Werke Netz + Service GmbH** Königstor 3-13	44.1: Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 11.03.2021 möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sich im Bereich noch eine 4bar Gasleitung befindet. Die Details der Planung müssen unbedingt abgestimmt werden. Sofern die Gasleitungen keine Über-	**Beschlussempfehlung:** Zu 44.1: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		deckung von 1 Meter haben, sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen und ggf. werden auch Umlegungen notwendig.	
		44.2: Des Weiteren bleibt die Frage offen, wo im B-Plan Gebiet dürfen wir eine zusätzliche Trafostation errichten? Die Flächen sind bereits versiegelt und werden nicht geändert. Eine mögliche zweite Fläche ist nicht im BPlan eingezeichnet, lediglich in der Begründung gibt es den Hinweis auf mindestens eine zusätzliche Trafostation für die neuen Gebäude.	Zu 44.2: Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Trafostationen zu gebietsseitigen Energieversorgung sind allgemein innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen zulässig.
		44.3: Seitens der Städtische Werke Energie + Wärme GmbH bestehen gegen die Änderungen des B-Planes keine Anmerkungen. Eine Ausführungsplanung konnte noch nicht begonnen werden, da bisher noch keine konkreten Angaben zu den benötigten Leistungen angegeben wurden. Wir bitten um frühzeitige Einbindung in die weiteren Planungen.	Zu 44.3: Wird zur Kenntnis genommen
45.	*05.08.2021* **Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB**	45.1: **Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde -6722-** Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände, da die zusätzliche Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen dem Gemeinbedarf dienen soll (Polizei/Verwaltung/Feuerwehr/Schule/Soziale Zwecke). Angesichts der Hochwassersituationen im Juli 2021 vor allem in Nordrhein-Westfalen/ Rheinland-Pfalz raten wir dringend, diesen Flächenbedarf auf das unumgängliche Maß zu beschränken - dies kann zum Beispiel durch Reduzierung der Baugrenzen geschehen oder durch Verzicht auf die Fläche „WA3" mit deren gleichzeitiger Entsiegelung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels müssen die Themen Bodenschutz/ Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden, Entsiegelungsmaßnahmen, Regenrückhaltung, Versickerung von Niederschlagswasser und Renaturierung von Fließgewässern mit besonderer Aufmerksamkeit in die Bauleitplanung einfließen.	**Beschlussempfehlung:** Zu 45.1: Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde, unter Abwägung städtebaulicher und öffentlich-rechtlicher Ziele, umfassend von flächenschonenden Maßnahmen Gebrauch gemacht. Für die öffentlichen Nutzungen im Quartier werden grundsätzlich nur jene Flächen in Anspruch genommen, wie sie auf Grundlage der spezifischen Anforderungen benötigt werden. In dieser Hinsicht muss auch bedacht werden, dass das erforderliche Maß baulicher Nutzung für derartig ressourcenintensive Planungsvorhaben auch langfristig sichergestellt ist; möglichweise verändern sich auch zukünftig die Standortanforderungen und bedürfen dann einer baulichen Erweiterung, welche sich bereits auf Grundlage des öffentlichen Interesses legitimieren. Daher wurde auf beschränkende Vorgaben zur

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Untere Naturschutzbehörde -6725- Für das Plangebiet sind laut Umweltbericht Beeinträchtigungen von klimaökologischen Leistungen und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses zu erwarten. Daher wird aus naturschutzfachlicher Sicht in Anbetracht der aktuellen Hochwasserkatastrophe, mit der Zunahme von Extremwetterereignissen wie Starkregen und Hitzewellen, eine nachhaltigere und sparsamere Flächeninanspruchnahme gefordert. Mit einer Erhöhung des Grünflächenanteils, dem Erhalt von bestehenden Grünstrukturen und einem Aufbruch von urbaner Versieglung durch multifunktionale Flächennutzung kann ein Beitrag zur Starkregenvorsorge und Minimierung von Überwärmung im Plangebiet geleistet werden. 1 **Umweltbericht:** Unter Beachtung der aktuellen Extremwetterereignisse wird auf die vorhergehenden naturschutzfachlichen Stellungnahmen verwiesen und um neue Prüfung der Flächennutzung gebeten.	Ausnutzung der Gemeinbedarfsflächen verzichtet. In Ergänzung erfordert ein sensibler Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die Ausweisung des WA3-Teilgebietes. Dieses kann bereits vorhandene Infrastruktur ausnutzen und stellt einen Beitrag zum dringlich erforderlichen Wohnraumbedarf dar. Im Hinblick der Hochwasserbetrachtung kommen für die Flächen die aktuellsten Maßnahmen und Erkenntnisse zu tragen, wodurch trotz Bebauung der bisherig unbebauten Bereiche eine hydrologische Verbesserung des Quartieres durch Rückhaltung, Verdunstung und Verrieselung sowie durch Vorbehandlung erfolgt. Die nachfolgenden Erschließungsplanungen führen einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Wasserbilanz. Weitergehende Maßnahmen werden im Zuge der Erschließungs- und Entwässerungsplanung umfassend berücksichtigt. Dies betrifft auch Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die in enger Abstimmung u. a. mit dem Umwelt- und Gartenamt und Kasselwasser umgesetzt werden.
		45.2: **3.4 Eingriffswirkung auf spezifische naturschutzfachliche Güter** **3.4.1 Schutzgut Fläche** Der Erhalt der landschaftsprägenden Baumhecke auf einem Wall an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches sowie der Gehölzrand am Nordrand des Schulkomplexes sollten planungsrechtlich angestrebt und festgesetzt werden.	Zu 45.2: Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Hinblick unvermeidbarer Eingriffe ist der Bereich eines anthropogen aufgeschütteten Erdwalles an der Marie-Curie-Straße zu nennen, welcher mit einer Baumhecke überstanden ist. Im Hinblick der vorgesehenen Nutzung am Standort als Feuer- und Rettungswache Ost ist die Herstellung einer Alarmausfahrt unumgänglich. Die naturschutzfachlichen Konsequenzen werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden frühzeitig erkannt und werden gutachterlich begleitet. Für den

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			Standort wird, neben Ersatzmaßnahmen für die Avifauna, eine umfassende Prüfung auf Besatz durch die Haselmaus durchgeführt. Sollte sich im Laufe der Überprüfung auf ein Vorkommen der Haselmaus schließen lassen, werden anhängige Artenschutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Fachbehörden erarbeitet und deren Umsetzung adäquat gesichert. Zusätzlich können die durchgewachsenen Gleisanlagen gegenwärtig planungsrechtlich nicht gesichert werden. Es bestehen u.a. vertragliche Bindungen mit Dritten über die Nutzbarkeit der Gleisanlagen, welche frühestens ab 2025 beendet werden können. Dementsprechend wird der formalrechtliche Zustand der Bahngleise zur Vermeidung von Entschädigungsansprüchen und anderweitigen Risiken für die Stadt Kassel beibehalten. Die Flächen der Bahn müssen entsprechend in die zeichnerischen Festsetzungen aufgenommen werden.
		45.3: **3.4.4. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Prognose der Auswirkungen** **Vegetation/Biotope** Die geplante Anlage eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Zone 1 wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wie bisher als kritisch erachtet, insbesondere wenn diese eine Intensivierung der Flächeninanspruchnahmen bis hin zu einer Vollversiegelung ermöglicht. Somit sollten auch alternative Standorte, ggf. durch multifunktionale Flächennutzung, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und innerhalb des Plangebietes genutzt werden.	Zu 45.3: Im Zuge der anhaltenden Entwässerungsplanung erfolgen weitere Alternativenprüfungen, welche einen Beitrag zur Reduzierung der Flächengröße des RRB liefern können.
		45.4: **4. Eingriff und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung,**	Zu 45.4: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Teilkompensation und **4.2.1 Teilkompensation** Zur Minimierung versiegelter Fläche sollten weitere Maßnahmen berücksichtigt werden, wie z.B. die Festsetzung einer GRZ für die Gemeinbedarfsflächen, um dort den Grünflächenanteil im Sinne einer nachhaltigen Planung verbindlich zu sichern.	Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf stellen im Sinne der BauNVO keine Baugebiete dar; entsprechend besteht keine Anforderung an Festlegungen im Hinblick zu Art und Maß baulicher Nutzungen sowie im gestalterischen Sinne der HBO. Für alle Flächen soll ein möglichst langfristig anwendbares Planungsrecht geschaffen werden, ohne nutzungsseitig zwingend erforderliche Entwicklungen an den Standorten zu beschränken. Im Zuge der Beteiligung wurde jedoch auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses eine zulässige max. Gebäudehöhe für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und soziale Zwecke" festgesetzt. Für die anderweitig systemkritischen Nutzungen der öffentlichen Daseinsvorsorge wird ebenso zur Vermeidung von baurechtlichen Konflikten von Festsetzungen zum Maß baulicher Nutzungen abgesehen. Um dennoch eine nachvollziehbare, naturschutzfachliche Eingriffsbewertung erlangen zu können, wurden für die festgesetzten Gemeinbedarfsflächen eine städtebaulich zu erwartende Neuversiegelung prognostiziert. Für die Flächen der OSW wird davon ausgegangen, dass der Schulneubau höchstens das Gesamtmaß der Überbauung durch die bisherigen Gebäude abbildet. Für etwaige Nutzungsintensivierungen auf dem Grundstück wird abgeschätzt, dass diese zukünftig über kompaktere Kubaturen in baulicher Höhenentwicklung erfolgen werden. Im Ergebnis wird eine zukünftige Überbauung von 9.708 m² für das Schulgrundstück rechnerisch angesetzt. Für das Grundstück der Feuer- und Rettungswache Ost wurde aufgrund der hohen Nutzungsansprüche eine architektonische Machbarkeitsstudie vorberei-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			tet. Diese ist nicht verbindlich, zeigt jedoch den hohen Bedarf an überbauten und befestigten Flächen für das Grundstück auf. Im Ergebnis wird eine GRZ von 0,35 für das Grundstück (bei lediglich 15 % verbleibenden Grünanteil) ausgegangen. Für die verbleibende Gemeinbedarfsfläche Polizei/Öffentliche Verwaltung wird die Standortvorplanung zum Polizeirevier Ost mit 1.450 m² Überbauung angenommen, mit welcher die Stadt Kassel (durch die GWG) am Bieterverfahren teilgenommen hat. Die vorgenannten städtebaulichen Annahmen sind vollständig in die Berechnung zur Biotopwertbilanzierung eingegangen. Entsprechend wird auch ersichtlich, dass eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes (Neuversiegelung durch Überbauung bei insgesamt 16.709 m²) nicht erforderlich ist.
		45.5: **Bebauungsplan Entwurf** **1. Planzeichen und Planungsrechtliche Festsetzungen** **1.7 Grünflächen** **Grünzug Wahlebach** Nach § 40 BNatSchG sind in der freien Natur, hierzu zählt das Landschaftsschutzgebiet, nur gebietseigene Pflanzen und Saatgut auszubringen. „Die öffentliche Grünfläche ist...Strauchgruppen **gebietsheimischer Herkunft** und Wiesenflächen aus **gebietsheimischen Saatgut** dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.	Zu 45.5: Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzungsformulierung zur Klarstellung übernommen.
		45.6: **1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, ...**	45.6: Der Anregung wird gefolgt und die Festset-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		Erhalt von Laubbäumen Korrektur: Abgängige Bäume sind durch einheimische Arten, entsprechend ... zu ersetzen. Abgängige Bäume im Grünzug Wahlebach sind durch gebietseigene Arten (Vorkommensgebiet 4, Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) in der Mindestqualität 3xv. mit Ballen, StU 16 - 18 cm (gemessen in 1 m Höhe), zu ersetzen.	zungsformulierung zur Klarstellung übernommen.
		45.7: Ergänzung von biotopverbessernde/ empfohlene Maßnahmen (4.2.3 des Umweltberichtes): Bei Neuerrichtung von Gebäuden (außer Nebenanlagen) sind pro Gebäude mindestens eine Nisthilfe für gebäudebrütende Vogelarten und eine Nisthilfe für gebäudebewohnende Fledermäuse in die Fassade oder den Dachraum einzubauen und dauerhaft zu pflegen und erhalten.	Zu 45.7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		45.8: **2. Planungsrechtliche Festsetzungen** **2.3.3 Leuchtmittel / Leuchtemissionen** Die Verwendung von Leuchtmitteln sind planungsrechtlich im Landschaftsschutzgebiet „Grünzug Wahlebach" nicht festzusetzen. (EuGH-Urteil - C-473/19, C-474/19 - vom 4.3.21: Hierbei gelte es, Vorsorge und Vorbeugung zum Schutz und zur Förderung der Vogel- und Fledermausarten, unabhängig von der Anzahl der Exemplare der jeweiligen in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Art, gewährleisten.) Es wird gebeten den „Grünzug Wahlebach" aus der Festsetzung zu streichen.	Zu 45.8: Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die entsprechende Festsetzung enthält keine Regelungen mehr für den Grünzug Wahlebach.
		45.9: **4 Hinweise** Der Hinweis zum Geltungsbereich der Baumschutzsatzung ist zu berücksichtigen. **Bäume** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutz-	Zu 45.9: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		satzung der Stadt Kassel in der jeweiligen gültigen Fassung. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN 18920 zu beachten.	
46.	**Verband Hessischer Fischer** Rheinstraße 36 65185 Wiesbaden	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
47.	*14.07.2021 (per Mail)* **Vodafone Hessen GmbH & Co. KG** Postfach 10 20 28, 34020 Kassel *Antwort durch:* **Vodafone NRW GmbH** Postfach 10 20 28 34020, Kassel	47.1: vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	**Beschlussempfehlung:** Zu 47.1: Wird zur Kenntnis genommen.
48.	**Wirtschaftsförderung Region Kassel** Kurfürstenstraße 9 34117 Kassel	*Stellungnahme liegt nicht vor.*	-
49.	*28.06.2021* **Zweckverband Raum Kassel** Ständeplatz 17 34117 Kassel	49.1: wir verweisen auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des o.g. B-Planverfahrens vom 03.11 .2020 sowie im Rahmen der Offenlage vom 22.03.2021 und erhalten diese aufrecht. Mit dem Bebauungsplan möchte die Stadt Kassel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Teilneubau des Schulstandortes der Offenen Schule Kassel Waldau (OSW) und für die Neuordnung und Ergänzung von Wohngebieten im Umfeld der Schule schaffen. Außerdem sollen Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (Polizei und Feuerwehr) auf den östlich angrenzenden Freiflächen angesiedelt werden. Diese Planungsziele werden vom ZRK weiterhin ausdrücklich begrüßt. Der	**Beschlussempfehlung:** Zu 49.1: Wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		ZRK führt als Träger der interkommunalen Flächennutzungsplanung im Raum Kassel im Parallelverfahren die FNP-Änderung ZRK 64 „Gemeinbedarf Offene Schule Waldau" durch. Am 10.03.2021 beschloss die Verbandsversammlung des ZRK die Offenlage gemäß § 4 (2) BauGB. Der endgültige Beschluss wird voraussichtlich am 15.09.2021 durch die Verbandsversammlung des ZRK gefasst. Wir bedanken uns für die Ergänzung der Begründung zu den klimatischen Gegebenheiten des Plangebiets basierend auf der Klimafunktionskarte 2019 des ZRK. Der ZRK begrüßt zudem die geänderte Straßenquerschnittsplanung für die Stegerwaldstraße. Durch eine Fahrradstraße mit separaten Gehweg verbunden mit der Ausweitung und Renaturierung des Wälzebachs wurde aus unserer Sicht eine gute Lösung gefunden, die die Belange der Verkehrsberuhigung, Verkehrsicherheit und ökologische Aufwertung angemessen berücksichtigt.	
		49.2: Wir bedauern, dass es nachwievor noch keine GRZ und keine grünordnerischen Festsetzungen für die Gestaltung der Gemeinbedarfsflächen gibt. Für die neu überplanten Gebiete sind Mindeststandards unbedingt festzusetzen, um eine ökologische und grünordnerische Qualität in diesem Areal zu sichern. Wenn dies aus Brandschutzgründen bzw. Wasserschutzgründen im Bereich der Feuerwehr nicht möglich ist, sollte es wenigstens für die Fläche der Verwaltung/Polizei vorgesehen werden.	Zu 49.2: Wird zur Kenntnis genommen. Für die betreffenden Gemeinbedarfsflächen wird aus städtebauliche Gründen sowie zur Sicherung einer nachhaltigen Gebietsentwicklung von einer Ausweisung von Vollgeschossen / Geschossflächen abgesehen. Die zeichnerisch festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf stellen im Sinne der BauNVO keine Baugebiete dar; entsprechend besteht keine Anforderung an Festlegungen im Hinblick zu Art und Maß baulicher Nutzungen sowie im gestalterischen Sinne der HBO. Für alle Flächen soll ein möglichst langfristig anwendbares Planungsrecht geschaffen werden, ohne nutzungsseitig zwingend erforderliche Entwicklungen an den Standorten zu beschränken. Im Zuge der Beteiligung wurde auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses eine zu-

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
			lässige max. Gebäudehöhe für die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule und soziale Zwecke" festgesetzt. Für die anderweitig systemkritischen Nutzungen der öffentlichen Daseinsvorsorge wird ebenso zur Vermeidung von baurechtlichen Konflikten von Festsetzungen zum Maß baulicher Nutzungen abgesehen.
		49.3: Auch die Anregung aus unseren beiden vorrausgegangen Stellungnahmen, dass die klimatischen Belange (Gemeinbedarfsflächen liegen vollständig in Luftleitbahn) durch eine entsprechende Kubatur, Höhe und Ausrichtung der Neubauten berücksichtigt werden sollten, wurde zwar als Zitat in die Begründung des B-Plans übernommen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Anforderungen und eine Berücksichtigung in den verbindlichen Festsetzungen des B-Planes findet leider nicht statt.	Zu 49.3: Wird zur Kenntnis genommen. Die klimatischen Belange wurden hinreichend im Umweltbericht bearbeitet.
		49.4: In Hinblick auf die Grünverbindung entlang des Forstbachwegs begrüßen wir grundsätzlich, dass diese Vorgabe aus dem FNP in der Planung aufgegriffen und die Wegestruktur für Radfahrer und Fußgänger verbessert wird. Es wird in der Begründung des B-Plans die Absicht geäußert eine 12 m breite Vorgartenzone anzulegen. Diese Absichtserklärung findet aber leider keine Repräsentation in der Plankarte oder den textlichen Festsetzungen. Hinzu kommt, dass die bisher entlang des Forstbachwegs geplanten straßenbegleitenden Bäume im aktuellen B-Planentwurf nicht mehr vorhanden sind. Dies ist aus landschaftsplanerischer Sicht bedauerlich.	Zu 49.4: Wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenbäume wurden zur Konfliktvermeidung mit den noch anhaltenden grundstücksbezogenen Fachplanungen und in Unkenntnis zu den einhergehenden Ausfahrtsbereichen auf Bitte des planenden Straßenverkehrsamtes aus den planungsrechtlichen Festsetzungen heraus genommen. Dennoch wird das Ziel einer begrünten Vernetzungsfunktion durch Pflanzung einer Baumreihe im Forstbachweg verfolgt und umgesetzt.
		49.5: Dass auch die Hälfte der Bäume auf dem ehemaligen Lehrerparkplatz an der Stegerwaldstraße nun nicht mehr zum Erhalt festgesetzt sind, ist hinsichtlich des eventuell an der Stelle vorgesehenden Rückhaltebeckens nachvollziehbar.	Zu 49.5: Wird zur Kenntnis genommen.
		49.6: Zuletzt sind aus unserer Sicht auch die Festsetzungen für die	Zu 49.6: Wird zur Kenntnis genommen. Die 30 %

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		private Grünfläche zwischen den Nutzungen Feuerwehr und Polizei unbefriedigend. Durch die Verbreiterung der Planstraßen (wenn auch aus nachvollziehbaren Gründen) wird der Grünflächenanteil verkleinert. Es sollen zudem zwar 20 Laubbäume auf dieser Fläche gepflanzt werden, doch können Bestandsbäume angerechnet werden. Im Hinblick auf die bereits im „Grünkorridor" vorhandenen Beuysbäume müssten nach dieser Logik keine Neupflanzungen vorgenommen werden. Wir hoffen, dass dies nicht die Intention der Planung war und bitten um eine Klarstellung in den textlichen Festsetzungen. Auch eine gärtnerische Gestaltung von nur 30% der Fläche erscheint uns relativ gering. Eine Erhöhung des Anteils halten wir für sinnvoll.	beziehen sich auf den anzupflanzenden Teil durch Sträucher und Heister innerhalb des festgesetzten Bereiches. Die übrigen Flächen sind bereits im planungsrechtlichen Sinne als begrünte Flächen anzulegen und zu entwickeln.
		49.7: Allgemein entsteht der Eindruck, dass Festsetzungen zu umweltplanerischen Belangen im Vergleich zum letzten uns vorliegenden Planstand eher zurückgenommen wurden. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal die hohe Bedeutung von grünordnerischen Festsetzungen beispielsweise für Klimaschutz und -anpassung sowie für die Steigerung der Aufenthaltsqualität im Planungsgebiet betonen und würden uns wünschen, dass diesen ein höherer Stellenwert in der Planung eingeräumt wird. Weitere Hinweise oder Anregungen werden seitens des ZRK nicht vorgetragen.	Zu 49.7: Wird zur Kenntnis genommen

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (erneute Offenlage, durch öffentliche Bekanntmachung am 18.06.2021, vom 28.06.2021 bis einschl. 30.07.2021)

Im Rahmen der erneuten Offenlage gem. § 3 (2) BauGB wurde von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.